



Schweizerischer Obstverband
Fruit-Union Suisse
Associazione Svizzera Frutta

Reglement und Wegleitung

über die

Höhere Fachprüfung

für

Obstbauern Obstbäuerinnen

(Meisterprüfung)

vom 25. November 2003 (Reglement)
und 6. Juli 2004 (Wegleitung)



Inhaltsverzeichnis:	Seite
---------------------	-------

Teil A: Reglement über die Höhere Fachprüfung (Meisterprüfung) für Obstbauern / Obstbäuerinnen

1	ALLGEMEINES	3
2	ORGANISATION	3
3	AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN	4
4	DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG	5
5	ABSCHLUSSPRÜFUNG;	7
6	BEURTEILUNG UND NOTENGEbung	7
7	DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN	9
8	DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN	10
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
10	ERLASS	10

Teil B: Wegleitung über die Meisterprüfung Obstbau

1	Grundsätze der Meisterprüfung	11
2	Organisation und Durchführung der Modullernzielkontrollen ❶ und ❷	12
3	Organisation und Durchführung der Modullernzielkontrollen ❸ bis ❹	13
4	Meisterprüfung	14
5	Modulbeschriebe	17
6	Erlass und Verfügung	19
7	Anhang	20

Teil A: Höhere Fachprüfung nach modularem System mit Abschlussprüfung

REGLEMENT (RMPO)

über die Erteilung des eidgenössischen Diploms als

„Obstbauer beziehungsweise Obstbäuerin mit Meisterdiplom“

Gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz)
- die Verordnung vom 13. Dezember 1993 über die landwirtschaftliche Berufsbildung

Die Höhere Fachprüfung für Obstbauern wird wie folgt geregelt:

1 ALLGEMEINES

Die Berufsbezeichnung wie auch der Berufstitel werden in männlicher und weiblicher Form angegeben. Die Vorschriften dieses Reglements beschränken sich aus sprachlichen Gründen auf eine der beiden Formen.

Art. 1 Trägerschaft

- 1 Der folgende Verband bildet die Trägerschaft:
 - Schweizerischer Obstverband (SOV)
- 2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck des eidgenössischen Titels

Die Höhere Fachprüfung Obstbau soll zeigen, ob der Kandidat die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um die selbständige Führung eines Obstbaubetriebes zu übernehmen, oder in seinem Beruf höheren Ansprüchen zu genügen.

2 ORGANISATION

Art. 3 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den SOV für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 4 Aufgaben der QS-Kommission

- 1 Die QS-Kommission
 - a) erlässt die Wegleitung zum vorliegenden Reglement;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Experten und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss.
 - h) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Abgabe des Diploms;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) überwacht die Einhaltung der Richtlinien für die Durchführung der Modulzielkontrollen;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt in Absprache mit der vom BBT anerkannten Organisation die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit.
- 2 Die QS-Kommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des Berufsbildungszentrums Wädenswil übertragen.

Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor deren Beginn im Mitteilungsorgan des SOV ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt nach Bedarf.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist.

Art. 7 Anmeldung

Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Prüfungssprache.

Art. 8 Zulassung

- 1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer bei Prüfungsbeginn
 - a) über die Berufsprüfung als Obstbauer oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt;
 - b) über 36 Monate obstbauliche Praxis nach dem Lehrabschluss ausweisen kann;
 - c) das 25. Altersjahr erreicht hat;
 - d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Artikel 9 Absatz 1.
- 2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbehörde und die Rechtsmittelfrist.

Art. 9 Kosten

- 1 Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 2 Kandidaten, die nach Artikel 11 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wem das Diplom nicht erteilt werden kann, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 4 Für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaber erhebt das BBT eine Gebühr. (Diese geht zulasten des Kandidaten)
- 5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Art. 10 Aufgebot

- 1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 5 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.

- 2 Der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- 3 Der Kandidat wird mindestens 2 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Expertenverzeichnis.
- 4 Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der QS-Kommission vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Militär- und Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall in der Familie.
- 3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Experten zu täuschen versucht.
- 3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

Art. 13 Experten; Notensitzung

- 1 Mindestens zwei Experten beurteilen die Abschlussarbeit und legen gemeinsam die Note fest.
- 2 Die QS-Kommission entscheidet über die Erteilung des Diploms. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.

- 3 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experten sowie bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG; ERFORDERLICHE MODULABSCHLÜSSE

Art. 14 Abschlussprüfung

- 1 Die Abschlussprüfung besteht aus einer modulübergreifenden Abschlussarbeit, die den Experten präsentiert wird. Die Präsentation inkl. Fragenbeantwortung findet auf dem Betrieb des Kandidaten statt und dauert 3½ Stunden. Wo kein Betrieb zur Verfügung steht, bestimmt die QS-Kommission einen Prüfungsbetrieb.
- 2 Die Abschlussarbeit kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die QS-Kommission fest.

Art. 15 Prüfungsanforderungen

- 1 Die Abschlussarbeit beinhaltet folgende Prüfungsteile und Beurteilungskriterien:
 - Businessplan für einen Obstbaubetrieb
 - Präsentation der übergreifenden Abschlussarbeit durch den Kandidaten und Befragung durch die Experten
 - Zustand des Betriebes und angewandte betriebswirtschaftliche, produktionstechnische und ökologische Kenntnisse
- 2 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussarbeit können der dem Reglement zugehörigen Wegleitung (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) entnommen werden.

Art. 16 Module

- 1 Die Modulabschlüsse, welche für die Erteilung des Diploms nachgewiesen werden müssen, sind in der dem Reglement zugehörigen Wegleitung aufgeführt.
- 2 Inhalt und Anforderungen der einzelnen von einer vom BBT anerkannten Organisation geprüften Module sind in der Wegleitung bzw. in den Modulbeschreibungen festgelegt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

Art. 17 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Artikel 18 und 19 des Reglements.

Art. 18 Beurteilung

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 19 bewertet.
- 2 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Gesamtnote so wird diese nach Artikel 19 erteilt.

Art. 19 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 2 Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Art. 20 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in der Gesamtnote mindestens die Note 4,0 erreicht wird.
- 2 Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 3 Die QS-Kommission entscheidet auf Grund der eingereichten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigung und der erbrachten Leistungen an der Abschlussprüfung über die Erteilung oder Nichterteilung des Diploms.
- 4 Die QS-Kommission stellt jedem Bewerber ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
 - a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse
 - b) die Bewertung der Abschlussprüfung;
 - c) die Erteilung oder Nichterteilung des Diploms;
 - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 Wiederholung

- 1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Abschlussprüfung zugelassen.
Wird auch die zweite Abschlussprüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Abschlussprüfung zu einer dritten und letzten Abschlussprüfung zugelassen.
- 2 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

- 1 Das Diplom wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 2 Die Diplominhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Obstbauer mit Meisterdiplom
Maître arboriculteur
Maestro frutticoltore
- 3 Die Namen der Diplominhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Diploms berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Abschlussprüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Abschlussprüfung abgelegt, macht sich strafbar.

Art. 23 Entzug des Diploms

- 1 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

Art. 24 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der QS-Kommission kann innert 30 Tagen bei der zuständigen Kommission für Meisterprüfung begründet Einsprache geführt werden. Die Einsprache muss die Anträge des Einsprechers und deren Begründung enthalten.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid ist die Beschwerde an das BBT zulässig. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Art. 25 Ansätze, Abrechnung

- 1 Der SOV (auf Antrag der QS-Kommission) legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission entschädigt werden.
- 2 Der SOV trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die entsprechenden Gebühren, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 3 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Weisung nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 1. August 1999 über die Meisterprüfung für Obstbauern wird aufgehoben.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

- 1 Die erste Abschlussprüfung und Überprüfung der Modulabschlüsse nach diesem Reglement findet 2004 statt.
- 2 Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 1. August 1999 erhalten Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Art. 28 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie in Kraft.

10 ERLASS

Zug, 1. November 2003
SCHWEIZERISCHER OBSTVERBAND

P. Jans
Präsident

B. Pezzatti
Direktor

Dieses Reglement wird genehmigt.

Bern, den 25. November 2003

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

E. Fumeaux
Der Direktor

Teil B:

WEGLEITUNG ÜBER DIE MEISTERRÜFUNG OBSTBAU

Gestützt auf das Reglement (RMPO) über die Erteilung des eidgenössischen Diploms als „Obstbauer beziehungsweise Obstbäuerin mit Meisterdiplom“, Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a), erlässt die Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) folgende Wegleitung:

1 Grundsätze der Meisterprüfung

1.1 Ziele der Meisterprüfung

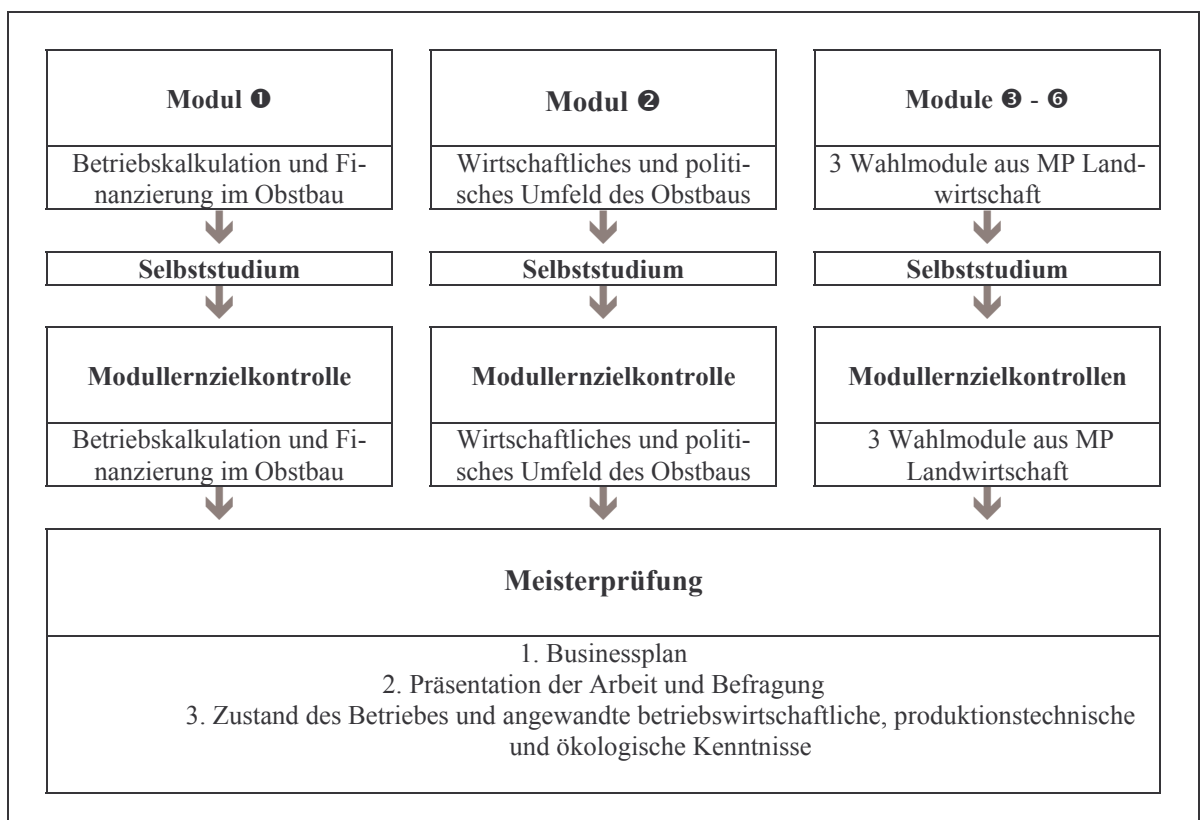
An der Meisterprüfung hat sich der Kandidat darüber auszuweisen, dass er die notwendigen Fähigkeiten und umfassenden Kenntnisse besitzt, um einen Obstbaubetrieb wirtschaftlich und umweltgerecht zu planen, zu organisieren und zu führen; zudem soll er sich über eine breite Allgemeinbildung ausweisen und die Multifunktionalität der Landwirtschaft und im Speziellen des Obstbaus in ihren Zusammenhängen darstellen können.

1.2 Vorbereitung auf die Meisterprüfung

Grundlage für den Prüfungsumfang bilden die Stoffinhalte der obstbaulichen Berufs- und der Betriebsleiterschulen 1 und 2. Weiter muss ein wesentlicher Teil des Prüfungsstoffes durch den Kandidaten im Selbststudium - selbstständig oder besser in Lerngruppen - erarbeitet werden. Die Kandidaten sollen die betriebswirtschaftlichen Grundlagen beherrschen und über die einzelnen Fachgebiete und Branchen hinaus Zusammenhänge erkennen sowie für die praktische Unternehmensführung wichtige Folgerungen ziehen können.

Die Meisterprüfung und die Modullernzielkontrollen beinhalten Fragen zu Produktion, Handel und Vermarktung in allen Bereichen des Obst- und Beerenbaus. Die Fragen betreffen die Integrierte wie auch die Biologische (Ökologische) Produktion.

1.3 Ablauf Betriebsleiterschule II, Modullernzielkontrollen und Meisterprüfung



2 Organisation und Durchführung der Modullernzielkontrollen ❶ und ❷

Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf die beiden Module:

- Modul ❶: Betriebskalkulation und Finanzierung im Obstbau
- Modul ❷: Wirtschaftliches und politisches Umfeld des Obstbaus

2.1 Umfang der Modulprüfungen ❶ und ❷

- 1 In welcher Form die einzelnen Lernzielkontrollen durchgeführt werden, wird in den Modulen umschrieben. Es ist darin festgelegt, ob schriftliche, mündliche, praktische oder kombinierte Prüfungen vorgesehen sind. Die Gewichtung von allfälligen Teilprüfungen ist ebenfalls in den Modulbeschrieben festgehalten. Möglich ist auch, Arbeiten aus dem Selbststudium zur Beurteilung vorzusehen.
- 2 Die Modullernzielkontrollen umfassen eine repräsentative Auswahl des Lerninhaltes des betreffenden Moduls.

2.2 Ausschreibung und Anmeldung zu den Modullernzielkontrollen ❶ und ❷

- 1 Die Modullernzielkontrollen werden mindestens 2 Monate vor deren Beginn im Mitteilungsorgan des SOV ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt nach Bedarf.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr und Materialgeld
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist.
- 3 Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:
 - a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
 - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
 - c) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
 - d) Angabe der Prüfungssprache.

2.3 Zulassung zu den Modullernzielkontrollen ❶ und ❷

- 1 Der Besuch der Betriebsleiterschule (Module ❶ und ❷) ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modullernzielkontrollen.
- 2 Für die Zulassung zu den einzelnen Modullernzielkontrollen muss der Kandidat ausserdem die Bedingungen erfüllen, die in den jeweiligen Modulbeschrieben (Kapitel 5) enthalten sind.
- 3 Vorbehalten für die Zulassung bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Art. 6 Absatz 1 RMPO.
- 4 Die Zulassung für die Modullernzielkontrollen berechtigt nicht zu einer Teilnahme an der Meisterprüfung gemäss Art. 8, RMPO.

2.4 Kosten

- 1 Die Prüfungsgebühren werden durch die QS-Kommission festgelegt (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b, RMPO).
- 2 Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 3 Kandidaten, die nach Art. 11, RMPO fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Modullernzielkontrolle zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der verursachten Kosten rückerstattet.
- 4 Wer eine Modullernzielkontrolle nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- 5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Modullernzielkontrolle gehen zulasten des Kandidaten.

2.5 Durchführung der Modullernzielkontrollen ① und ②

- 1 Eine Modullernzielkontrolle wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 5 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- 3 Der Kandidat wird mindestens 2 Wochen vor Beginn der Modullernzielkontrolle aufgeboden. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Expertenverzeichnis.
- 4 Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der QS-Kommission vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

2.6 Rücktritt von der Modullernzielkontrolle ① und ②

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Militär- und Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall in der Familie.
- 3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

2.7 Ausschluss

- 1 Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Modullernzielkontrolle zugelassen.
- 2 Von der Modullernzielkontrolle wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Experten zu täuschen versucht.
- 3 Vermuten die Experten ein regelwidriges Verhalten eines Kandidaten, erstellen diese einen Bericht zuhanden der QS-Kommission.
- 4 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

2.8 Experten; Noten

- 1 Mindestens zwei Experten beurteilen die Leistungen der Kandidaten und legen gemeinsam die Note fest (gem. Art. 19, RMPO).
- 3 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experte sowie bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

2.9 Notenkonferenz

- 1 Das Ergebnis der Modullernzielkontrolle wird ausgedrückt in entweder "bestanden" oder "nicht bestanden".
- 2 Die QS-Kommission entscheidet über das Bestehen respektive Nicht-Bestehen der Kandidaten an der Modullernzielkontrolle.

3 Organisation und Durchführung der Modullernzielkontrollen ③ bis ⑥

Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf die vier Module:

- Modul ③ [1]: Persönlichkeitsbildung und unternehmerisches Denken

- Modul ④ [3]: Marketing
- Modul ⑤ [4]: Agrarrecht und Unternehmensformen
- Modul ⑥ [5]: Versicherungen, Steuern, Personalrecht/NAV

Die Zahlen in eckigen Klammern [] beziehen sich auf die Nummerierung der Module im Reglement über die Landwirtschaftliche Meisterprüfung vom 21. August 2000, Art. 12 Abs. 2.

3.1 Bestimmungen

- 1 Die Zulassungsbedingungen, Durchführung, Notengebung, Gebühren, Ausschluss, Organisation und Rechtsmittel der Module ③ - ⑥ und der dazugehörigen Modullernzielkontrollen sind im Reglement über die Landwirtschaftliche Meisterprüfung vom 21. August 2000 geregelt.
- 2 Die Kandidaten informieren sich selbständig über die Möglichkeiten des Besuchs der Module in den entsprechenden Medien. Die QS-Kommission übernimmt keine organisatorische Verantwortung für die Module ③ bis ⑥.

4 Meisterprüfung

4.1 Zulassung: Benötigte Modulabschlüsse

- 1 Gemäss Art. 8 Abs. 1 Buchstabe c, RMPO sind für die Zulassung zur Meisterprüfung die folgenden bestanden Modulabschlüsse vorzuweisen:
 - Modul ①: Betriebskalkulation und Finanzierung im Obstbau
 - Modul ②: Wirtschaftliches und politisches Umfeld des Obstbaus

Von den folgenden Modulen der Landwirtschaftlichen Meisterprüfung sind drei Abschlüsse vorzuweisen.

- Modul ③ [1]: Persönlichkeitsbildung und unternehmerisches Denken
- Modul ④ [3]: Marketing
- Modul ⑤ [4]: Agrarrecht und Unternehmensformen
- Modul ⑥ [5]: Versicherungen, Steuern, Personalrecht/NAV

Die Zahlen in eckigen Klammern [] beziehen sich auf die Nummerierung der Module im Reglement über die Landwirtschaftliche Meisterprüfung vom 21. August 2000, Art. 12 Abs. 2.

- 2 Die übrigen Bedingungen für die Zulassung zur Meisterprüfung sind in Art. 8, RMPO festgehalten.

4.2 Übergreifende Abschlussarbeit (Betriebskonzept/Businessplan)

- Dauer:** Etwa 60 Stunden
- Form:** Selbständig durch den Kandidaten
- Lernziele:** Der Kandidat soll ein Betriebskonzept (Businessplan) für einen Obstbaubetrieb erstellen, welcher über die aktuelle Situation und die Entwicklungsperspektiven des Unternehmens für die nächsten 5 – 10 Jahre Auskunft geben soll.
- Beurteilung:**
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Lösung
 - Aktualität, Marktpotential und Realisierbarkeit der Lösung
 - Aufbau, Darstellung, Sorgfalt und Sprache
 - Verarbeitung und Einbezug der verwendeten Unterlagen
- Wahl des Betriebes:** Grundsätzlich steht dem Kandidaten die Wahl des Betriebes frei. Eigentümer, Pächter, Mitglieder von Betriebsgemeinschaften und mitarbeitende Familienmitglieder, die nicht den "eigenen" Betrieb bearbeiten, haben sich vorgängig mit der QS-Kommission abzusprechen.

Ziele des Betriebskonzeptes:

Der Kandidat soll ...	FaK	MeK	SeK	SoK
... die bisherige Entwicklung und die heutige Situation des Betriebes und der Betriebsleiterfamilie darstellen und analysieren können. (K3 + K4)	x	x	x	x
... aufzeigen, wie sein Betrieb in das soziale, politische, ökonomische, technologische und ökologische Umfeld eingebettet ist. (K2)	x	x		
... die Stärken und Schwächen des Betriebes sowie die Chancen und Gefahren des Umfeldes analysieren können. (K4)	x	x	x	x
... die Ziele (Visionen) der Betriebsleiterfamilie für die Zukunft entwickeln. (K5)		x	x	x
... aufzeigen, welche strategischen Möglichkeiten bestehen, damit sich der Betrieb in den nächsten 5-10 Jahren in Richtung der angestrebten Ziele (Visionen) entwickelt. (K3)	x	x	x	x
... die Umsetzung seiner Strategie für die nächsten 5-10 Jahre planen können. (K3)	x	x		
... die Auswirkungen der geplanten Massnahmen auf die wirtschaftliche Lage des Betriebes in Zukunft und die Tragbarkeit der geplanten Investitionen abschätzen können. (K6)	x	x	x	

Struktur des

Betriebskonzeptes:

Titelblatt

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung {5%}
 2. Unternehmung {20%}
 - Geschichtlicher Hintergrund
 - Ist-Situation und Analyse
 3. Geplante Betriebsentwicklung und Strategie {20%}
 - Ziele/Vision
 - Besitzverhältnisse - Kooperationen
 - Bewirtschaftung und Produktion
 - Betriebszweige
 - Absatz - Markt
 - Investitionen
 4. Geplante Projekte {20%}
 - Projekt-/Zukunftsvarianten
 - Projektbeurteilung und -auswahl
 - Investitions- und Finanzierungsplan
 5. Betriebsvoranschlag und Tragbarkeitsnachweise {15%}
 - Darstellung der Buchhaltungsergebnisse
 - Betriebsvoranschlag und Finanzplan der nächsten 5-10 Jahre
 6. Fazit und Beurteilung der Projekte {15%}
 - Tragbarkeit der Investition beurteilen
 - Risikoabschätzung
 - Abschliessendes Fazit
 7. Ablauf und Termine {5%}
- Anhang {Umfang frei}
- Buchhaltung
 - weitere Unterlagen (Pläne, Dokumente, Detailkonzepte usw.)

Der Umfang des Betriebskonzeptes beträgt rund 30 – 40 normal beschriebene A4-Seiten (Punkte 1-7). Die weiteren Unterlagen sind im Anhang aufzuführen. Die Angaben in geschweiften Klammern {} legen die ungefähre Gewichtung der einzelnen Kapitel fest. Abweichungen von der vorgegebenen Struktur sind durch den Präsidenten der QS-Kommission bewilligen zu lassen.

Wenn immer möglich, soll der Kandidat die Erfolgsrechnung der Ist-Situation und die Betriebsanalyse mittels der Betriebsbuchhaltung mit Kostenträger- / Deckungsbeitragsrechnung machen. Hierzu soll der Buchhaltungsabschluss des Vorjahres / der Vorjahre verwendet werden. Andernfalls sind die Daten zu beschaffen und mittels Betriebsvoranschlag - den Betriebsverhältnissen angepasst - zu berechnen und zu begründen. Die **Datenherkunft** muss nachgewiesen werden können.

Aufgabenstellung: Jeder Kandidat erhält persönlich eine Aufgabenstellung. Die Aufgabenstellung wird spätestens drei Monate vor dem Abgabetermin bekanntgegeben. Die Aufgabenstellung enthält mindestens eine detaillierte Anleitung zum Betriebskonzept, Abgabetermin und Abgabestelle.
Spätestens 14 Tage nach Abgabe der Aufgabenstellung müssen Gesuche, welche Inhalt oder Form des Betriebskonzeptes betreffen, bei dem Präsidenten der QS-Kommission eingetroffen sein.

Form und Abgabe des Betriebskonzeptes: Das Betriebskonzept ist in Druckschrift und gebunden zu erstellen. In Ausnahmefällen kann der Präsident der QS-Kommission Arbeiten, welche in sauberer Handschrift verfasst wurden, zulassen.

Das abgegebene Betriebskonzept verbleibt bei der QS-Kommission und wird erst nach der Einsprachefrist zurückgegeben. Die vertrauliche Behandlung der Daten ist garantiert. (Eine persönliche Kopie erleichtert es dem Kandidaten, sich kurz vor der Vorstellung und Befragung nochmals einzulesen.)

4.3 Vorstellung der Übergreifenden Abschlussarbeit (Betriebskonzept) und Befragung

Dauer: 20 - 30 Minuten Vorstellung
20 - 30 Minuten Befragung

Form: mündlich

Lernziele: Der Kandidat kann die Resultate seiner Arbeit so präsentieren, dass die Experten die Kernpunkte leicht erfassen. In der Befragung kann der Kandidat über alle Details seiner Planung und seine Gedankengänge Auskunft geben.

Notengebung: Bei der Notengebung werden die Präsentation, die Richtigkeit und die Fähigkeit des Kandidaten auf Fragen kompetent zu beantworten bewertet.

4.4 Zustand des Betriebes und angewandte betriebswirtschaftliche, produktionstechnische und ökologische Kenntnisse

Dauer: 120 Minuten Befragung und Betriebsrundgang

Form: mündlich und praktisch

Lernziele: Der Kandidat soll den im Betriebskonzept behandelten Betrieb vorstellen, quantitativ und qualitativ beurteilen sowie die Umsetzung der ökologischen Grundsätze und die Unfallverhütungsmassnahmen aufzeigen und erklären können. Er soll einen gut organisierten und fachgerecht geführten Betrieb präsentieren können. Mängel, die er nicht beeinflussen kann, soll er kommentieren können. Auch wird seine Führungskompetenz bewertet.

Inhalte: Der Kandidat hat:

- die Zweckdienlichkeit aller auf dem Betrieb vorhandenen Betriebszweige darzulegen sowie die dafür getroffenen oder vorgesehenen Massnahmen zu erläutern.
- die im Betriebskonzept abgegebenen technischen Pläne vorzustellen
- den Stand der Kulturen zu begründen
- den Stand der Produktionstechnik zu kommentieren

- Gebäude, Einrichtungen, Maschinen und Geräte bezüglich Zweckmässigkeit und Zustand zu erklären
- sich über seine situationsgerechte Ordnung und Sauberkeit im Betrieb auszuweisen
- eingeführte Verbesserungen bei der Arbeitserledigung aufzuzeigen
- über die getroffenen Massnahmen zur Unfallverhütung Auskunft zu geben
- Arbeitsabläufe im Betrieb zu beurteilen
- über die Betriebsübernahme, bei der Pacht über den Inhalt des Pachtvertrages zu orientieren.

5 Modulbeschriebe

5.1 Modul ❶: Betriebskalkulation und Finanzierung im Obstbau

Voraussetzungen: Das Modul steht allen Obstbauern, Obstbäuerinnen, Landwirten und Landwirtinnen mit abgeschlossener Berufsprüfung Obstbau oder mit gleichwertigen Vorkenntnissen offen, welche über eine vertiefte praktische Erfahrung auf einem Obstbaubetrieb verfügen.
Über Ausnahmen entscheidet die QS-Kommission.

Lernziele: Der Kandidat:

- hat einen Überblick über wichtige Analyse- und Kalkulationsmethoden für Obstbaubetriebe.
- ist im Stande, die Buchhaltung eines Obstbaubetriebes zu analysieren und die Ergebnisse selbständig zu interpretieren.
- ist in der Lage, betriebswirtschaftliche Ergebnisse einzelner Produktionsverfahren, Betriebszweige oder des ganzen Betriebes zu berechnen.
- kann die Arbeitsabläufe in Betrieb und Haushalt arbeitsplanerisch erfassen und beurteilen.
- kennt die Anlage- und Kreditmöglichkeiten, welche für den Obstbau von Bedeutung sind.
- ist fähig, für eine grössere Investition die Finanzierung zu regeln sowie deren Wirtschaftlichkeit und Tragbarkeit zu beurteilen

Inhalte: Finanzbuchhaltung: Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung, Buchhaltungsanalyse.
Betriebsbuchhaltung: Voranschlag der Erfolgsrechnung, Teilbudget, Vollkostenrechnung, Wirtschaftlichkeitsrechnung, Risikoanalyse, mehrperiodische Mittelflussrechnung (Finanzplan), globaler und detaillierter Arbeitsvoranschlag, Anlage- und Kreditformen, Investitionsplanung, Finanzierungspläne, Liquiditätsplanung, Tragbarkeitsrechnung.

Lernzeit: Das Modul umfasst 80 Lektionen Lernzeit (50 Lektionen Unterrichtspräsenz inkl. Übungen und Modullernzielkontrollen; 30 Lektionen Selbststudium).

Lernzielkontrolle: Schriftlicher Teil, 120 Minuten: Die Teilnehmer können an einem Fallbeispiel die verschiedenen Kalkulationsmethoden anwenden und die Ergebnisse kommentieren.
Mündlicher Teil, 20 Minuten: Die Teilnehmer können in einem Prüfungsgespräch Fragen zur Betriebskontrolle, zur Finanzierung, zu den Anlage- und Kreditformen sowie zum Zahlungsverkehr beantworten.

Lernziele/Kompetenzen (Abkürzungen siehe Anhang):

Der Kursabsolvent / die Kursabsolventin soll ...	FaK	MeK	SeK	SoK
... wichtige Analyse- und Kalkulationsmethoden für den Obstbaubetrieb aufzählen und beschreiben (K1, K2)	✗			
... an Hand einer Buchhaltung die Schlüsselzahlen einer Bilanz und einer Erfolgsrechnung berechnen und beurteilen (K3, K6)	✗	✗	✗	
... aufzeigen, wo Vergleichsdaten zu finden sind und welche Aussagen sich damit verbinden lassen (K2)	✗	✗		
4. ... einem Berufskollegen erklären, in welchen Punkten sich eine Betriebsbuchhaltung von einer Finanzbuchhaltung (Steuerbuchhaltung) unterscheidet (K4)	✗	✗		✗

Der Kursabsolvent / die Kursabsolventin soll ...	FaK	MeK	SeK	SoK
5. ... ein angepasstes Buchhaltungssystem für den eigenen Betrieb auswählen, seinen Entscheid begründen und die Betriebsbuchhaltung fachmännisch führen (K3)	x	x	x	
6. ... für einen Modellbetrieb einen vollständigen Voranschlag der Erfolgsrechnung mit vorgegebenen Daten und Referenzwerten erstellen (K3)	x	x		
7. ... die Resultate eines Voranschlags der Erfolgsrechnung und von Variantenrechnungen vergleichen und beurteilen (K6)	x	x	x	
8. ... für einen Betrieb eine Mittelflussrechnung (einmalig und mehrperiodisch) erstellen und interpretieren (K3, K4)	x	x		
9. ... für eine ausgewählte Fragestellung gezielt ein Teilbudget aufstellen und das Ergebnis unter verschiedenen Aspekten beurteilen (K3, K6)	x	x	x	
10. ... für ein bestimmtes Produktionsverfahren eine Vollkostenrechnung durchführen und bewerten (K3, K4)	x	x		
11. ... für ausgewählte Produktionsverfahren oder Betriebszweige eine Wirtschaftlichkeitsrechnung aufstellen und beurteilen (K3, K4)	x	x		
12. ... die Unterschiede zwischen der Vollkostenrechnung und der Gesamtbetriebsrechnung erklären und deren Anwendungsbereiche skizzieren (K3)	x	x		
13. ... aufgrund einer Buchhaltung oder eines Betriebsvoranschlags eine Risikoanalyse durchführen und die Konsequenzen für die Betriebsentwicklung ableiten (K6)	x	x	x	
14. ... einen globalen und detaillierten Arbeitsvoranschlag (auf PC) erstellen und interpretieren (K4)	x	x		
15. ... eine mittelfristige Investitionsplanung unter Berücksichtigung der Liquidität erstellen (K4)	x	x		
16. ... die verschiedenen Kreditarten erläutern und vergleichen (K4)	x	x		
17. ... anhand von Unterlagen für konkrete Fälle angepasste Finanzierungsmöglichkeiten vorschlagen (K3)	x	x		
18. ... die Finanzierung regeln sowie die Wirtschaftlichkeit und Tragbarkeit von Investitionen berechnen und beurteilen (K6)	x	x	x	
19. ... Massstäbe und Bedeutung der Verschuldung erläutern (K2)	x	x		
20. ... den Zahlungsverkehr sinnvoll organisieren (K3)	x	x		
21. ... die Liquidität für ein Jahr planen (K3)	x	x		

5.2 Modul 2: Wirtschaftliches und politisches Umfeld des Obstbaus

Voraussetzungen: Das Modul steht allen Obstbauern, Obstbäuerinnen, Landwirten und Landwirtinnen mit abgeschlossener Berufsprüfung Obstbau oder mit gleichwertigen Vorkenntnissen offen, welche über eine vertiefte praktische Erfahrung auf einem Obstbaubetrieb verfügen.

Über Ausnahmen entscheidet die QS-Kommission.

Lernziele: Nach Abschluss des Moduls

- haben Sie einen Überblick über aktuelle gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Entwicklungen und können Konsequenzen für die Landwirtschaft auf nationaler, regionaler und Betriebsebene abschätzen.
- sind Ihnen Funktion und Inhalte von EU und WTO bekannt und können die Bedeutung für die Schweiz beurteilen.
- können Sie unterschiedliche Bedürfnisse gegenüber der schweizerischen Landwirtschaft beurteilen, Mechanismen der politischen Entscheidungsfindung einordnen und Ihre eigenen Interessen wirkungsvoll vertreten.
- können Sie die staatlichen Massnahmen im Agrarsektor erläutern und deren Wirkung auf nationaler, regionaler und Betriebsebene aufzeigen.

Inhalte: Funktionen des Obstbaus respektive der Landwirtschaft in einer modernen Volkswirtschaft, gesellschaftliche Entwicklungen, EU und ihre Agrarpolitik, Welthandelsorganisation (WTO), Volkswirtschaft und Politik in der Schweiz, Schweizerische Agrarpolitik, Standesvertretung, Öffentlichkeitsarbeit, Argumentarium für einen einheimischen Obstbau und eine einheimische Landwirtschaft, Diskussion mit Vertretern wichtiger Akteure in der Agrarpolitik (Staat, Obstverband, Konsumentenvertreter, Handel, Aussenwirtschaft u. a.)

Lernzeit: Das Modul umfasst 60 Lektionen Lernzeit (40 Lektionen Unterrichtspräsenz inkl. Übungen und Modullernzielkontrollen; 20 Lektionen Selbststudium).

Lernzielkontrolle: schriftlich 60 Minuten
mündlich 20 Minuten

Lernziele/Kompetenzen (Abkürzungen siehe Anhang)

Der Kursabsolvent / die Kursabsolventin soll ...	FaK	MeK	SeK	SoK
1. ... die Funktion des Obstbaus respektive der Landwirtschaft und seines Betriebes in der Volkswirtschaft (Multifunktionalität) erläutern (K2)	x		x	x
2. ... an Beispielen aufzeigen, wie und warum der Staat in die Wirtschaft eingreift und die entsprechenden internationalen Unterschiede erörtern (K2)	x			
3. ... aktuelle gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Entwicklungen analysieren und mögliche Konsequenzen für den Obstbau und die Landwirtschaft auf nationaler und regionaler Ebene und für seinen Betrieb ableiten (K4)	x	x	x	
4. ... die Bedeutung wirtschaftlicher Beziehungen der Schweiz zu anderen Ländern beschreiben und Konsequenzen für die schweizerische Agrarpolitik aufzeigen (K4)	x			
5. ... Ziele, Strukturen und Organisation der EU und wichtige Grundsätze der EU-Agrarpolitik erläutern und die Situation des Obstbaus und der Landwirtschaft in der EU mit den Verhältnissen in der Schweiz vergleichen (K4)	x			
6. ... Ziele, Strukturen und wichtigste Inhalte der WTO erläutern und deren Bedeutung für die schweizerische Volkswirtschaft und im speziellen für den Obstbau aufzeigen (K4)	x	x		
7. ... den Aufbau der schweizerischen Gesetzgebung und die Mechanismen der politischen Entscheidungsfindung beschreiben (K2)	x			
8. ... die Rolle von Parlament, Regierung und Verwaltung und die Bedeutung von Bund, Kanton und Gemeinden in der Agrarpolitik beschreiben (K2)	x			
9. ... das Instrumentarium der schweizerischen Agrarpolitik beschreiben und die Bedeutung der verschiedenen Instrumente auf nationaler und regionaler Ebene und für seinen Betrieb aufzeigen (K4)	x	x	x	
10. ... einem Laien gegenüber wichtige staatliche Massnahmen im Obstsektor erläutern und begründen (K2)			x	x
11. ... die Rolle von politischen Parteien, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Konsumentenorganisationen und weiteren Interessenverbänden von nationaler Bedeutung aufzeigen und die unterschiedlichen Bedürfnisse an die schweizerische Landwirtschaft beurteilen (K6)	x	x		x
12. ... für die wichtigen Absatzmärkte seines/ihres Betriebes staatliche Eingriffe beurteilen (K6)	x	x	x	
13. ... Aufbau, Ziele und Tätigkeiten wichtiger obstbaulicher Organisationen von schweizerischer Bedeutung erläutern und deren Bedeutung für seinen Betrieb herleiten (K4)	x		x	x

6 Erlass und Verfügung

Die vorliegende Wegleitung tritt mit deren Genehmigung in Kraft.

Wädenswil, den 6. Juli 2004

SCHWEIZERISCHER OBSTVERBAND
Berufsbildungskommission Obstbau SOV
Kommission für Qualitätssicherung Meisterprüfung Obstbau

Der Präsident:

Der Sekretär:

U. Henauer

J. Boos

7 Anhang

Die Beschreibungen der Module geben Hinweise auf die Handlungskompetenzen, welche mit den einzelnen Lernzielen erreicht werden sollen. Einerseits halten sie die verschiedenen Kompetenzstufen fest, andererseits sagen sie aus, in welcher Tiefe, bzw. in welchem Umfang (= K-Stufe) ein bestimmtes Lernziel erreicht werden soll. Die Fachbegriffe werden nachstehend erklärt:

7.1 Unterschiedliche Kompetenzstufen

- Fachkompetenz (FaK)
Beispiele: Wissen, Fakten, Kenntnisse, Verständnis, Argumente, Erkenntnisse, Urteile
- Methodenkompetenz (MeK)
Beispiele: planen, organisieren, visualisieren, gestalten, strukturieren, ordnen, nachschlagen, recherchieren, lernen, Arbeitstechnik verbessern
- Selbstkompetenz (SeK)
Beispiele: Selbstvertrauen, Selbständigkeit, Motivation, Engagement, Identifikation, Spass am Lerngegenstand, Selbstverantwortung, Kreativität
- Sozialkompetenz (SoK)
Beispiele: Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Kommunikation, Konfliktfähigkeit, Gruppen leiten, Kritikfähigkeit

7.2 Taxonomie der kognitiven Lernziele

(K1) Auswendig lernen

Fähigkeiten, gespeichertes Wissen routinemässig wiederzugeben, ohne zu zeigen, dass dies auch weiter verarbeitet wurde. Begriffe, Definitionen, Faktenwissen. Typische Verben: wiedergeben, auswendig können, aufzählen, nennen, ...

(K2) Verstehen

Sachverhalte nicht nur wiedergeben, sondern begreifen. Inhalte erfassen, in eigenen Worten darstellen, zusammenfassen. Wissen, wo Einzelheiten nachzuschlagen sind. Typische Verben: beschreiben, erklären, erläutern, verstehen, zusammenfassen, ...

(K3) Gelerntes auf neue Situationen übertragen, Transfer herstellen

Anwendungssituationen sind anders als Lernsituationen. Ein Teil vom Gelernten muss modifiziert werden, um ein Ergebnis zu erhalten. Typische Verben: vergleichen, ableiten, unterscheiden, übertragen, ...

(K4) Komplexe Verhältnisse analysieren

Sachverhalte in Teile gliedern, zerlegen oder anhand von Kriterien vergleichen, Kriterien ermitteln. Widersprüche, Absichten aufdecken. Bestehende Prinzipien und Strukturen herausfinden. Typische Verben: analysieren, gliedern, zerlegen, entwerfen, kombinieren, ...

(K5) Weiterdenken

Verschiedene Wissens Elemente zu etwas Neuem zusammenfügen. Originale Pläne, Strukturen, Schemata entwerfen, entwickeln. Erklärungsmuster anwenden. Etwas konstruieren. Typische Verben: bemessen, interpretieren, entwickeln, übertragen, ...

(K6) Ein Urteil fällen

Ein grösseres Ganzes, das mehrschichtig oder komplex ist, beurteilen. Das Urteil verlangt selbständiges Denken von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Eigenständige Meinungen, Aussagen formulieren. Entschlüsse fassen und begründen. Typische Verben: beurteilen, bewerten, erörtern, entscheiden, ...